

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2013 (NEP) Erster Entwurf vom 03.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Korridor A ist eine HGÜ – Leitung geplant von Niedersachsen bis nach Baden-Württemberg geplant.

Es ist zwar zu begrüßen, dass der Korridor nicht mehr Orts- sondern Landbezogen beschrieben wird.

Kritisiert wird jedoch, dass für die Maßnahmen im Korridor A konkrete Orte die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte benannt werden und das in Osterath zwei Maßnahmen enden bzw. beginnen sollen.

1. Bei einer Bestätigung des Netzentwicklungsplan werden diese Orte als Netzverknüpfungspunkte verbindlich festgeschrieben und können nicht mehr geändert werden, auch wenn sich für den Übertragungsnetzbetreiber herausstellt, dass ein anderer Netzverknüpfungspunkt ebenfalls technisch geeignet ist, zudem aber bessere Voraussetzungen für die Umsetzung bietet (z.B. geeigneteres Grundstück, bessere Umweltverträglichkeit etc.)

2. Der Ausbau des Umspannwerks Osterath muss abgelehnt werden, weil es unmittelbar an eine Wohnbebauung grenzt.

3. Osterath ist umgeben von Autobahnen und einer Bahnstrecke, die die Häfen Neuss und Krefeld verbindet. Die Belastung für die Osterather ist bereits jetzt immens.

4. Die Maßnahme A02a von Osterath nach Philippsburg soll vorrangig gebaut werden, um die Versorgungssicherheit in Süddeutschland sicher zu stellen. Das soll mit Braunkohlestrom geschehen.

Es macht keinen Sinn und ist wirtschaftlich zu beanstanden, dass zunächst der Braunkohlestrom 40 km nördlich nach Osterath transportiert wird, um dann in Gleichstrom umgewandelt zu werden und am Braunkohlegebiet zurück nach Süden transportiert zu werden. Hierdurch kommt es zu einer Doppelbelastung für die Anwohner, die direkt an dieser Trasse wohnen.

5. Es ist auch im NEP 2013 nicht ersichtlich, dass alternative Standorte für die Netzverknüpfungspunkte geprüft wurden.

6. Es ist erst im weiteren Verfahren vorgeschrieben, Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzunehmen. Eine Vergleichbarkeit kann aber mangels alternativer Standorte nicht geprüft werden. Durch die Vorfestlegung auf einen Standort können somit alternative Standorte nicht mehr geprüft werden, sondern werden ausgeschlossen.

Die Anfangs- und Endpunkte dürfen folglich vor der Bestätigung des NEP mangels einer Alternativen- und Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verbindlich festgelegt werden.

7. Nebenanlagen, wie Konverter, sind für die Stromumrichtung notwendig und dürfen nicht als Nebenanlagen degradiert werden. Sie müssen vorrangig vor dem Trassenverlauf in die Planung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Herbert und Erika D.